VERTRAGSMUSTER VOM 27.02.2025

Vereinbarung zur   
Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft  
im Rahmen des Christian Doppler Labors   
für …………………………………

abgeschlossen zwischen

der Universität/Forschungseinrichtung

… Bezeichnung ….

… Adresse …

und

dem Unternehmen

… Bezeichnung …

… Adresse …

**Kooperationsvereinbarung**

1. Die Vertragspartner kooperieren im Rahmen des Christian Doppler Labors für ….
2. Die Forschungsaktivitäten finden in folgenden Bereichen statt:

* …
* …
* …

1. Die sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmenspartners, die in Bezug auf das genannte Christian Doppler Labor relevant sind, wurden bei der Antragstellung vom Unternehmenspartner und der Universität/Forschungseinrichtung festgelegt.
2. Die Zusammenarbeit erfolgt entsprechend den Vorgaben der Christian Doppler Forschungs­gesellschaft.
3. Zwischen den Vertragspartnern gelten die Regelungen zu Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Nutzung allfälliger Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights), wie sie im Vertragswerk zu Christian Doppler Labors, insbesondere in den Allgemeinen Förderungsbedingungen für die Förderung von Christian Doppler Labors und Josef Ressel Zentren (AFB) festgelegt sind, als vereinbart.
4. In Ergänzung dazu werden folgende Konkretisierungen des Vertragswerks vorgenommen:

* …

1. Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts als vereinbart. Die zu verwendende Sprache ist Deutsch.

**Für die Universität/Forschungseinrichtung**

Name, Funktion

Unterschrift, Stempel Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift, Stempel Ort, Datum

**Für den Unternehmenspartner**

Name, Funktion

Unterschrift, Stempel Ort, Datum

Name, Funktion

Unterschrift, Stempel Ort, Datum

**Erläuterung**

**Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder des Unternehmens**

Die Festlegung der sektorspezifischen Geschäftsfelder eines Unternehmenspartners, die in Bezug auf das jeweilige CD-Labor relevant sind, hat im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Unternehmenspartner und der Universität/Forschungseinrichtung im Zuge der Antragstellung auf Mitwirkung des Unternehmens im CD-Labor zu erfolgen.

**Einigung in Bezug auf Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Publikationen sowie Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights**

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können bis sechs Monaten ab Beginn der Laufzeit des CD-Labors die in den AFB getroffenen Dispositionen, insbesondere bezüglich wechselseitiger Geheimhaltung/Vertraulichkeit sowie zur Nutzung der Forschungsergebnisse weiter konkretisiert werden. Dazu ist zwischen Universität/Forschungseinrichtung unter Einbindung der Laborleitung und den Unternehmenspartnern eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich wechselseitiger Geheimhaltungserfordernisse/ Vertraulichkeit, Publikationen sowie Nutzung der Forschungsergebnisse (insbesondere der Immaterialgüterrechte/Intellectual Property Rights einschließlich einer allfälligen Vereinbarung zur Vergütung von Erfindungen und schutzrechtsfähigen Ergebnissen) abzuschließen. Bei Unternehmenspartnern, die während der Laufzeit eines CD-Labors hinzukommen, beginnt die Frist jeweils mit dem Beginn der Kooperation mit dem CD-Labor zu laufen. Wenn innerhalb von sechs Monaten keine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wird, gelten ausschließlich die AFB.

Die Vereinbarung darf dem kooperativen Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms nicht entgegenstehen, da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.

Im Falle von Widersprüchen zwischen der Vereinbarung der Wissenschaft-Wirtschaft-Kooperation und den AFB gelten die AFB vorrangig.

**Wahrung des Fördercharakters**

Nach Maßgabe der Notwendigkeit können, die in den AFB getroffenen Dispositionen konkretisiert werden. Für die Vereinbarung zur Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft zwischen Universität/Forschungseinrichtung und Unternehmen sind insbesondere die Punkte 17 bis 20 der AFB relevant. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

* Die AFB sind jedenfalls gültig und der Vereinbarung zwischen Universität/Forschungs­einrichtung und Unternehmen übergeordnet (so sind beispielsweise hinsichtlich der Beendigung von CD-Labors die Regelungen der AFB bzw. die Kündigungsregeln zur Mitgliedschaft nach den Statuten einzuhalten). Die Beendigung einer Kooperationsvereinbarung entbindet die Unternehmenspartner und die Universität/Forschungseinrichtung nicht von den Rechten und Pflichten gemäß dem Vertragswerk der CDG.
* Jegliche weitergehende Vereinbarung zwischen den Unternehmen und der Universität/Forschungseinrichtung bzw. der Laborleitung, das CD-Labor betreffend (wie etwa Konkretisierungen der Regelungen zu Geheimhaltung, Publikationen und Immaterialgüterrechte oder zusätzliche Vereinbarungen), hat innerhalb des Rechtsrahmens des Fördermodells zu erfolgen und muss jedenfalls dem Fördercharakter des Programms entsprechen, da ansonsten die Förderbarkeit der Forschungsarbeiten entfällt.
* Bei CD-Labors handelt es sich um eine aus öffentlichen Mitteln geförderte Forschungskooperation und keine Auftragsforschung. Es handelt sich also nicht um den direkten Austausch von Leistung und Gegenleistung (Entgelt), sondern um gemeinsame Beiträge zu einem gemeinsamen Forschungsprojekt. Dies muss sich auch in der Vereinbarung widerspiegeln.
* Vereinbarungen, die einer Auftragsforschung entsprechen, sind unzulässig.
* Formulierungen aus Standardverträgen zu Auftragsforschung sind für CD-Labors oft nicht passend. Beispielsweise werden in einem CD-Labor keine Leistungen oder Gegenleistungen für ein entsprechendes Entgelt oder eine Vergütung erbracht. Die Unternehmen unterstützen die CD-Labors mit ihren Beiträgen. Die Finanzierung der CD-Labors erfolgt durch die CDG (die finanziellen Mittel für die vereinbarten Forschungsarbeiten, an denen sich ein Unternehmen beteiligt, werden nach den Regeln der AFB von der CDG abgewickelt). Die Unternehmen sind nicht Auftraggeber, sondern Kooperationspartner. In einem CD-Labor wird keine Entwicklungsarbeit durchgeführt und im CD-Labor entstehen direkt auch keine Produkte oder marktfähigen Prototypen. Die Ergebnisse des CD-Labors, die entsprechend dem Fördermodell aus dem Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung sind, fließen bei den Unternehmenspartnern in die Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ein.
* Jegliche Rechte und Pflichten das CD-Labor betreffend müssen von der Universität/Forschungseinrichtung bzw. von den Unternehmenspartnern selbst wahrgenommen werden und können nicht auf andere oder verbundene Unternehmen übertragen werden. Die Unternehmenspartner oder die Universität/Forschungseinrichtung können jedoch Informationen über bestimmte Forschungsergebnisse an verbundene Unternehmen weitergeben, wenn der jeweils andere Partner zustimmt. Die Regelungen zu Verwendung der Forschungsergebnisse sowie zu Geheimhaltung und Vertraulichkeit sind in solchen Fällen an die verbundenen Unternehmen zu überbinden.
* Es gilt die Anwendbarkeit des österreichischen materiellen Rechts.

**Übermittlung der Vereinbarungen an die CDG**

Die Kooperationsvereinbarungen sind der CDG unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und vorzulegen. Die CDG sichert die vertrauliche Behandlung dieser Vereinbarungen zu. Es wird empfohlen, die CDG bereits im Entwurfsstadium der Kooperationsvereinbarung einzubinden, damit die Übereinstimmung der mit den förderrechtlichen Regelungen der CDG vor Unterschriftenlauf abgeklärt werden kann. Im Falle von Änderungen der Kooperationsvereinbarung, muss die CDG informiert werden.